

Sonderdruck aus:

Peter Häberle, Michael Kilian, Heinrich Wolff

Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts

Deutschland – Österreich – Schweiz

Nicht im Buchhandel erhältlich.

DE GRUYTER

ISBN 978-3-11-030377-3

e-ISBN (PDF) 978-3-11-030378-0

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-038114-6

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Datenkonvertierung/Satz: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Inhaltsverzeichnis

Bearbeiterverzeichnis — XVII

I

Paul Laband (1838–1918) — 3

Reinhard Mußnug

II

Georg Meyer (1841–1900) — 29

Pascale Cancik

III

Otto Mayer (1846–1924) — 47

Dirk Ehlers

IV

Georg Jellinek (1851–1911) — 59

Jens Kersten

V

Hugo Preuß (1860–1925) — 71

Dian Schefold

VI

Gerhard Anschütz (1867–1948) — 93

Christian Waldhoff

VII

Fritz Fleiner (1867–1937) — 111

Giovanni Biaggini

VIII

Heinrich Triepel (1868–1946) — 129

Andreas von Arnould

IX

Richard Thoma (1874–1957) — 147

Kathrin Groh

X

Max Huber (1874–1960) – Völkerrechtler des 20. Jahrhunderts — 161

Andreas Kley

XI

Walther Schücking (1875–1935) — 175

Christian Tietje

XII

Hans Nawiasky (1880–1961) — 187

Yvo Hangartner †

XIII

Erich Kaufmann (1880–1972) — 201

Jochen Rozek

XIV

Hans Kelsen (1881–1973) — 219

Horst Dreier

XV

Rudolf Laun (1882–1975) — 243

Walter Pauly

XVI

Rudolf Smend (1882–1975) — 255

Helmuth Schulze-Fielitz

XVII

Ottmar Bühler (1884–1965) — 273

Ekkehart Reimer

XVIII

Walter Jellinek (1885–1955) — 299

Martin Schulte

XIX

Carl Schmitt (1888–1985) — 313

Matthias Jestaedt

XX

Alfred Verdross (1890–1980) — 339

Bruno Simma

XXI

Adolf Merkl (1890–1970) — 353

Herbert Schambeck

XXII

Mein Vater Ludwig Adamovich (1890–1955) — 371

Ludwig Adamovich

XXIII

Dietrich Schindler (sen.) (1890–1948) — 381

Daniel Thürer

XXIV

Hermann Heller (1891 – 1933) — 393

Uwe Volkmann

XXV

Karl Loewenstein (1891–1973) — 411

Oliver Lepsius

XXVI

Zaccaria Giacometti (1893–1970) – Staatsrechtslehre als Kunst? — 439

Andreas Kley

XXVII

Hermann von Mangoldt (1895–1953) — 457

Heinrich Amadeus Wolff

XXVIII

Hans Peters (1896–1966) — 471

Wilfried Berg

XXIX

Carlo Schmid (1896–1979) — 485

Michael Kilian

XXX

Hans J. Wolff (1898–1976) — 507

Markus Möstl

XXXI

Friedrich Berber (1898–1984) — 519

Albrecht Randelzhofer

XXXII

Ernst Fraenkel (1898–1975) — 529

Alexander von Brünneck

XXXIII

Hans Huber (1901–1987) – der „Preis der Unsicherheit und der Unruhe“ — 539

Andreas Kley

XXXIV

Carl Joachim Friedrich (1901–1984) — 555

Stephan Kirste

XXXV

Theodor Maunz (1901–1993) — 575

Peter Lerche

XXXVI

Gerhard Leibholz (1901–1982) — 581

Von Christian Starck

XXXVII

Ernst Friesenhahn (1901–1984) — 593

Hans Meyer

XXXVIII

Ernst Forsthoff (1902–1974) — 609

Hans Hugo Klein

XXXIX

Arnold Köttgen (1902–1967) — 629

Peter Badura

XL

Ernst Rudolf Huber (1903–1990) – Vom neohegelianischen Staatsdenken zur etatistischen Verfassungsgeschichte — 641

Christoph Gusy

XLI

Ulrich Scheuner (1903–1981) — 655

Wolfgang Rüfner

XLII

Werner Weber (1904–1976) — 671

Eberhard Schmidt-Aßmann

XLIII

Herbert Krüger (1905–1989) — 689

Thomas Oppermann

XLIV

Wolfgang Abendroth (1906–1985) — 703

Ulrich K. Preuß

XLV

Hans Peter Ipsen (1907–1998) — 717

Klaus Stern

XLVI

Walter Antonioli (1907–2006) — 735

Karl Korinek

XLVII

Den Staat denken – Werner von Simson (1908–1996) — 743

Wolfgang Graf Vitzthum

XLVIII

Georg Schwarzenberger (1908–1991) — 759

Heinhard Steiger

XLIX

Werner Kägi (1909–2005) — 779

Walter Haller

L

Wilhelm G. Grewe (1911–2000) — 791

Jochen A. Frowein

LI

Hans Schneider (1912–2010) — 799

Reinhard Mußgnug

LII

Hermann Mosler (1912–2001) — 813

Christian Tomuschat

LIII

Karl August Bettermann (1913–2005) — 825

Detlef Merten

LIV

Otto Bachof (1914–2006) — 847

Dieter H. Scheuing

LV

Karl Josef Partsch (1914–1996) — 867

Rüdiger Wolfrum

LVI

Max Imboden (1915–1969) – Aufbruch in die Zukunft — 877

Andreas Kley

LVII

Konrad Hesse (1919–2005) — 893

Peter Häberle

LVIII

Karl Doehring (1919–2011) — 909

Torsten Stein

LIX

Helmut K. J. Ridder (1919–2007) — 921

Karl-Heinz Ladeur

LX

Günter Dürig (1920–1996) — 933

Walter Schmitt Glaeser

LXI

**Der Elefant – Ein Gespräch mit Peter Schneider (1920–2002) über das
Recht — 951**

Erhard Denninger

LXII

Felix Ermacora (1923–1995) — 967

Christoph Schlintner/Gerhard Strejcek

LXIII

Helmut Quaritsch (1930–2011) — 981

Bernd Grzeszick

LXIV

Dimitris Th. Tsatsos (1930–2010) – Ein Mann der Vielfalt — 993

Martin Morlok

LXV

Klaus Vogel (1930–2007) — 1005

Paul Kirchhof

LXVI

Peter Saladin (1935–1997) — 1021

Diemut Majer

LXVII

Klaus Schlaich (1937–2005) — 1045

Stefan Koriath

Bildnachweis — 1057



XXXIII

Hans Huber (1901–1987) – der „Preis der Unsicherheit und der Unruhe“

Andreas Kley

I. Ausbildung und Berufstätigkeiten

Hans Huber bekannte in seiner Abschiedsvorlesung am 23. Juni 1970, „er bemühe (sich) immerfort (...), Wandlungen aufgeschlossen zu beobachten, selbst um den Preis der Unsicherheit und Unruhe“.¹ Es ist ein Charakteristikum von Hubers Leben und Werk, dass er diese Wandlungen nicht nur beobachtet, sondern aktiv mitvollzogen hatte. Er ging mit der Zeit und dachte bei grundlegenden theoretischen Konzepten, etwa im Bereich der Grundrechte und des Völkerrechts, in die Zukunft.

Hubers Werdegang verlief geradlinig und mit Erfolg:² 1901 wurde er in St. Gallen geboren, studierte in Zürich und Bern Rechtswissenschaft und doktorierte 1926³ bei Walther Burckhardt. Nach einer kurzen Zeit in der Advokatur war Huber 1929–1934 Bundesgerichtssekretär, bevor ihn die Bundesversammlung 1934 zum Bundesrichter wählte.⁴ In den Jahren vor und während des Zweiten Weltkriegs tat sich Bundesrichter Hans Huber mit autoritär geprägten Reden und Publikationen hervor. Dies führte dann auch dazu, dass Hubers Wahl 1946 zum ordentlichen Professor für Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht und die Einführung an der Berner Universität nicht konfliktfrei verlief.⁵ Huber wirkte als Professor in Bern von 1946–1970, 1959/1960 auch als Rektor. Während dieser ganzen Zeit publizierte er zahlreiche Artikel und Rezensionen, zum Teil auch in der Tagespresse, und erstattete viele Gutachten.⁶ Aufgrund seiner Verankerung in der damals

1 Vgl. *Hans Huber*, Gesamtsituation des Rechts, S. 11.

2 Vgl. Lebenserinnerungen von Hans Huber, verfasst am 6. März 1973, in: Hans Huber zum Gedächtnis. 24. Mai 1901 bis 13. November 1987, Bern 1988, S. 23 ff.; siehe umfassender als in diesem Beitrag: *Andreas Kley*, Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz, Zürich 2011, S. 164 ff., 173 ff., 220 ff., 311 ff., 498 ff.

3 *Hans Huber*, Der Kompetenzkonflikt zwischen dem Bund und den Kantonen, Diss. Bern 1926.

4 Bundesblatt 1934 I 522.

5 Vgl. *Markus Feldmann*, Tagebuch 1945–1955, Basel 2002, S. 97 f.

6 Vgl. etwa das Verzeichnis der Schriften von *Hans Huber*, in: ders., Rechtstheorie, S. 623 ff.

staatstragenden freisinnig demokratischen Partei und seinen öffentlichen Auftritten genoss er hohes Ansehen. Hans Huber starb 1987 in Muri bei Bern.

In seiner Zeit am Bundesgericht und an der Universität Bern übte Huber mit all seinen Tätigkeiten in der Entwicklung der rechtswissenschaftlichen Lehre und auch politisch einen grossen Einfluss aus. Umso erstaunlicher ist, dass seine Person weitgehend in Vergessenheit geraten ist. Die erwähnte Mannigfaltigkeit seines Wirkens, aber auch der Umstand, dass er ausser seiner Dissertation keine Monographien hinterliess, dürften dazu beigetragen haben. Den letztgenannten Umstand hob Huber im Rückblick selbst heraus: „Ich hatte eine Scheu davor, Erkenntnisse schwarz auf weiss zu sehen und durch den Wandel der Wirklichkeit erstarren und überholen zu lassen. (...) Auch lag wohl mehr Gewicht auf der Lehrtätigkeit als der Forschung“.⁷

Im Folgenden sollen wichtige Aspekte dieses vielfältigen Lebens nachgezeichnet werden.

II. Bundesrichter und Publizist in autoritärer Zeit

In den 1930er Jahren war Huber Befürworter einer starken Exekutive unter Eindämmung demokratischer Mitbestimmung. Fasziniert von der Führer- und Macht-Ideologie⁸ des „Dritten Reichs“ äusserte er in einem Vortrag vom 20. Mai 1933 vor der Liberalen Jugend der Schweiz, dass „das 19. Jahrhundert mit seiner Auffassung von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit vorbei, unwiederbringlich vorbei ist“.⁹ Diese Äusserungen erfolgten nachgerade echoartig kurz nach der Suspendierung der Grundrechte und der Annahme des Ermächtigungsgesetzes in Deutschland. Sie blieben indes nicht unwidersprochen: Die liberale Gegenmeinung vertrat in der Aussprache von Anfang Mai 1933 vor den Zürcher Freisinnigen Junioren Eduard Zellweger, ebenfalls Mitglied der Jungliberalen: „Wer, wie die Fronten, den Liberalismus zusammenschlagen will, zerstört zwei Drittel unserer Fundamente“.¹⁰

⁷ Lebenserinnerungen (Anm. 2), S. 29.

⁸ Vgl. *Diemut Majer*, Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems: Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei, Stuttgart 1987, S. 77 ff.

⁹ *Hans Huber*, Nationale Erneuerung. Rede gehalten am Jahreskongress der Liberalen Jugend der Schweiz in Flüelen am 20./21. Mai 1933, Separatabzug aus dem St. Galler Tagblatt, 1933, S. 3; siehe die Darstellung von Hubers hervorragender Rolle bei dieser Tagung: *Alfred Gebert*, Jungliberale Bewegung der Schweiz 1928–1938 (Diss. rer. pol. Bern 1980), Bern 1981, S. 62 ff.

¹⁰ NZZ vom 4.5.1933, Nr. 805, Blatt 5 (auch nachfolgendes Zitat).

Huber sprach sich in der Ferienwoche 1933 der Jungliberalen Bewegung für die Initiative auf Totalrevision der Bundesverfassung aus.¹¹ Denn damit werde die Demokratie gegen die verfassungslose Diktatur verteidigt; es gehe um die Sicherung der Herrschaft des Gesetzes und gegen die Herrschaft von Menschen. Die Freiheitsrechte hielt Huber formal aufrecht, aber er interpretierte sie in ihr Gegenteil um. So forderte er etwa unter dem Titel Pressefreiheit, dass die Regierung die Zeitungen zwingen können müsse, Regierungsartikel abzdrukken. Dabei erweise sich das „nicht als Einschränkung der freien Meinungsäusserung, sondern als Wiedergewinnung einer teilweise verlorenen Freiheit, wie denn überhaupt die staatlichen Eingriffe in die Individualrechte oft keinen andern Zweck haben, als eine gefährdete Freiheit durch gesetzliche Ordnung (...) wieder herzustellen“.¹²

Da die bürgerliche Mehrheit dieser Zeit autoritär dachte, sprach nichts gegen eine Wahl des Freisinnigen Hans Huber zum Bundesrichter; im Gegenteil wählte das Parlament Huber gerade wegen seiner markigen Äusserungen. Anlässlich seiner Wahl 1934 stellte die freisinnige Neue Zürcher Zeitung lobend fest, dass Huber sich „rasch in der vordersten Linie unter den Führern dieser (jungliberalen; A. K.) Bewegung“ befunden und sich so der Öffentlichkeit bekannt gemacht habe; „seine politischen Führeigenschaften lassen den Wunsch wach werden, Dr. Huber werde auch nach seiner Berufung ins Bundesgericht aus dem öffentlichen Leben nicht ausscheiden“.¹³

III. Der umstrittene Rechtsstaat

In seinem Referat für den schweizerischen Juristentag 1936 über die Garantie individueller Verfassungsrechte meinte Huber, der Sinn der Grundrechte habe sich „von ihrem historischen Ursprung, dem Naturrecht der Aufklärung und der amerikanischen und französischen Revolution losgelöst; die Staatsauffassung der amerikanischen und französischen Revolution ist abgestorben“.¹⁴ Der Referent schätzte das Naturrecht und damit inbegriffen die Freiheitsidee und die Grundrechte nicht. Huber sprach mehrfach von „naturrechlichem Beiwerk“¹⁵ und für

¹¹ Anfang September 1933 in Sundlauenen; Huber galt als Experte für die Frage der Totalrevision, vgl. Gebert, Jungliberale Bewegung (Anm. 9), S. 263 Anm. 66, vgl. auch: *Hans Huber*, Zur Frage der Totalrevision der Bundesverfassung, in: Politische Rundschau 12 (1933), S. 89–111.

¹² NZZ vom 11.9.1933, Mittagaussgabe Nr. 1633, Blatt 5.

¹³ NZZ vom 23.3.1934, Abendausgabe Nr. 518, Blatt 7 S. 1.

¹⁴ *Hans Huber*, Garantie, insb. S. 197a.

¹⁵ Vgl. z. B. *Huber*, Garantie, S. 27a, 29a, 47a.

das schweizerische Staatsrecht stellte er wegen des Absterbens des Naturrechts fest, „dass es keine unbedingt unabänderliche, unaufhebbare und unantastbare Grundrechte der Verfassung mehr gibt“.¹⁶ Die Ideologie des rationalistischen Individualismus des 18. Jahrhunderts sei überwunden, „und die Geschichte der Grundrechte ist in hohem Masse eine Geschichte der Abwendung von der Ideologie und Zuwendung zu den praktischen Forderungen. An der Auffassung, dass der Staat um der Einzelnen willen da sei, kann nicht mehr festgehalten werden“.¹⁷ „Ballast ist die Auffassung, dass die Freiheitsrechte und die Rechtsgleichheit notwendiges Verfassungsrecht seien“.¹⁸ Freiheitsrechte waren für Huber nämlich keine Rechtssätze: „Wortlaut und Sinn der Freiheitsrechte sind sozusagen im Stadium des blossen Postulates, des blossen Programmes stehengeblieben“.¹⁹ Huber übernahm die Meinung der konservativen Juristen in der Weimarer Republik, die die Grundrechte als nicht verbindliche Programmsätze ansahen und somit ihrer Wirkung berauben wollten. Das Referat polemisierte insgesamt gegen die subjektiven Freiheitsrechte, gegen das aufklärerische Naturrecht und gegen den Positivismus. Zustimmung erhielt allein eine „Rechtsidee“,²⁰ deren ins Beliebig reichende Offenheit schon die nationalsozialistischen Juristen vordemonstriert hatten.

Dem Referenten Huber widersprach in der Diskussion ausgerechnet der 1933 aus Deutschland geflohene Staatsrechtler Hans Nawiasky, der zunächst Lehrbeauftragter und ab 1945 Professor an der damaligen Handelshochschule St. Gallen war. Der österreichische Jurist hatte die Unrechtsakte des NS-Regimes aus unmittelbarer Nähe mitverfolgt. Nawiasky erkannte, dass Huber zu jenen gehörte, die auf den „Abbau des Rechtsstaates hinwirken wollten“.²¹ Er widersprach der zentralen These Hubers, dass der Staat nicht um des Menschen willen da sei, sondern umgekehrt der Mensch um des Staates willen. Mit dieser These nahm Huber negativ eine Formulierung aus dem deutschen Verfassungsentwurf von Herrenchiemsee (1946) vorweg. Am Entwurf von Herrenchiemsee arbeitete auch Hans Nawiasky mit; vielleicht konnte er seine Formulierung quasi als späte Antwort

16 Huber, Garantie, S. 44a.

17 Huber, Garantie, S. 47a, vgl. auch S. 121a.

18 Huber, Garantie, S. 47a.

19 Huber, Garantie, S. 143a.

20 Huber, Garantie, S. 152a („staatsrechtliche Idee“); ders., Die staatsrechtliche Bedeutung der Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen und -vereinbarungen, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 59 (1940), S. 331 ff., insb. S. 413 f.

21 Votum von Hans Nawiasky an den Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 55 (1936), S. 671a ff., insb. S. 672a.

an Huber einfügen.²² Am Schweizer Juristentag 1936 formulierte Nawiasky seine Kritik als Flüchtling zurückhaltend, da sein Leben durch eine denkbare Rückschiebung nach Deutschland bedroht war. Nawiasky sah die Gefahr, dass man Huber folgend „in einen Staat abgeleitet, in welchem das Individuum auf öffentlichem Boden, im öffentlichen Recht, seine Persönlichkeitswürde einbüsst“.²³

Vier Jahre später verschärfte Huber den Ton. In einem Artikel vom August 1940 plädierte er für eine Rückbildung der demokratischen Rechte, für die Beschränkung der Kompetenzen des Parlaments auf gewisse Kontrollaufgaben und für einen Vorrang der Regierung. Er machte das „Geständnis“, dass er 1933 „mit sittlichem Ernst und heller Begeisterung die nationale Erneuerung“ anstrebte, aber den „Weg der Fronten in die Radikalisierung und in die Nachahmung des Auslandes nicht betreten konnte und wollte“. Allerdings wollte Huber 1940 die Unabhängigkeit der Schweiz nicht preisgeben, sondern nötigenfalls kämpfen.²⁴ Dann fuhr er, von Carl Schmitt²⁵ inspiriert, fort:

„Morsch ist der sogenannte bürgerliche Rechtsstaat. Darunter versteht man eine staatliche Organisation mit Gewaltentrennung, mit möglichst absoluter Gewährleistung individueller Freiheiten und mit parlamentarischer Gesetzgebung“.

„Die Gewaltentrennung (...) hat uns ebenfalls ein Jahrhundert lang von den wirklichen staatsorganisatorischen Aufgaben abgehalten: Die Lehre von der Gewaltentrennung ist schuld, dass das Wesen schöpferischer Regierung verkannt und dass Regierung ganz in Verwaltung und Rechtsanwendung aufgelöst wurde; sie ist ferner schuld daran, dass bei der Errichtung des Wirtschaftsstaates die allein sachgemässe, auf Arbeitsteilung und Eignung begründete Verordnungsgesetzgebung der Regierung gehemmt war und immer noch mit der Fiktion gesetzlicher Grundlage (...) arbeiten musste (...). Die viel zu absolute Auffassung der Freiheitsrechte endlich hat uns lange verhindert, ihren Missbrauch zu unterdrücken und zu unterscheiden, ob jene, die sich darauf berufen, auch innerhalb der staatlichen Gemeinschaft stehen (...)“.

„Der bürgerliche Rechtsstaat ist dahin, ob wir wollen oder nicht. (...) In einen Nihilismus würde der Untergang des bürgerlichen Rechtsstaates münden, wenn eine fragwürdig gewordene Autorität nur gerade noch mit normlosen Entscheidungen Schwierigkeiten der konkreten Situation aus dem Weg räumen wollte. Rechtsstaat in einem höhern Sinne bleiben wir, wenn wir trotz umwälzender Änderungen der staatlichen Organisation im Verhaltensrecht die übernommene Rechtskultur bewahren“.

²² Hans Nawiasky, Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart/Köln 1950, S. 26, verwies für die Herkunft auf Art. 100 der bayrischen Landesverfassung, an der er selbst ebenfalls mitgearbeitet hatte; im Übrigen liess er die Herkunft offen.

²³ Nawiasky, Votum (Anm. 21), S. 672a.

²⁴ Hans Huber, Die neue Ordnung in der Schweiz, in: Schweizerische Hochschulzeitung, Drittes Heft, Zürich August 1940, S. 149–157, folgende Zitate S. 151 ff.; vgl. ferner Kley (Anm. 2), S. 181 Anm. 1149.

²⁵ Vgl. die Nachweise bei Kley (Anm. 2), S. 181 Anm. 1150.

„Eine Totalrevision der Verfassung ist heute nicht tunlich. Es ginge zu lange und zu schwer, und dann ist ja die Verfassung selber ein Institut des bürgerlichen Rechtsstaates. Die neue Ordnung setzt sich selber durch, und auf die Formen kommt es weniger an, als früher“.

„Heute (kommt) es mehr auf Gestaltung, als auf blosse Erhaltung an. Nur die ewig Gestrigen klammern sich an eine Latte, statt ans Land zu schwimmen. Unser Wille aber nährt sich an der brennenden Berufung eines christlichen Humanismus in der Gegenwart europäischer Revolution, und zu dieser Berufung gehört auch die Existenz einer dauerhaften Schweiz“.

Den Ansichten von Bundesrichter Huber widersprach der spätere Zürcher Professor Werner Kägi: Es lasse aufhorchen, wenn ein Bundesrichter „so apodiktisch über den bürgerlichen Rechtsstaat“ urteilt und „sein Ende voraussagt“. Kägi warnte: „Die Idee der Verfassung ist in Gefahr“. Es sei „unhaltbar und unverständlich, wenn Huber unsern Verfassungsstaat zu einer ‚geschichtlichen Erscheinung des 18. und 19. Jahrhunderts‘ stemple. Bedenklich sei auch das ‚Schlagwort vom ‚bürgerlichen Rechtsstaat‘, weil hier unwillkürlich das Odium und Ressentiment mitklingt, das ihm als Kampfparole gegen das Weimarer System anhaftet“. Kägi deckte die wahre Herkunft von Hubers Redewendungen unmissverständlich auf: Der „bürgerliche Rechtsstaat“ dürfe nicht „zur verfälschenden Signatur werden, ebenso wenig wie gewisse andere Formeln aus der politischen Verfassungslehre Carl Schmitts, die da und dort beim Verfasser anklingen“.

IV. „Hans Huber-Bern“ und Carl Schmitt

Kägi hatte richtig beobachtet. Huber war ein Bewunderer von Carl Schmitt, las seine Schriften, insbesondere die *Verfassungslehre* von 1928, und beschäftigte sich mit ihm intensiv. 1930 bewertete Huber in einem Vortrag Schmitt als „einen der grössten Köpfe der Gegenwart“ und als „überlegenen Ratgeber Hindenburgs und Schleichers“.²⁶

Hubers Einstellung zu Schmitt änderte sich in dem Masse, wie sich die geistespolitische Lage nach dem Zweiten Weltkrieg änderte. In der Nachkriegszeit vermied er zunächst zunehmend die Zitierung von Schmitts Schriften. Diesem entging der allmähliche Gesinnungswandel Hubers nicht. In einem Brief von Ende Juli 1954 schrieb Schmitt:²⁷

²⁶ Hans Huber, Die Handels- und Gewerbefreiheit und ihre heutige Bedeutung. Vortrag im Industrie-Verein St. Gallen, St. Gallen 1930, S. 16.

²⁷ Carl Schmitt – Briefwechsel mit einem seiner Schüler, hrsg. v. Armin Mohler, Berlin 1995, S. 163. Es war Ernst Forsthoff, der von Huber diese Schrift erhalten hatte und Schmitt darüber berichtete, vgl. sogleich Anm. 28.

„Hans Huber ist Professor für öffentliches Recht in Bern; er hat am 13. Januar 1954 einen Vortrag über Recht-Staat-Gesellschaft in der Aula der Universität Bern²⁸ gehalten; er zeigt sich auch über meine neuesten Formulierungen gut informiert, vermeidet es aber, die heiligen Hallen der Berner Aula durch die Nennung meines Namens zu entweihen“.

Das stimmte; Huber war mit Schmitts Schriften noch immer gut vertraut. Zu Beginn der 1950er Jahre hatte Huber noch keine Probleme, in Rezensionen beiläufig auf Schmitt hinzuweisen.²⁹ Erst als er 1958 der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer beitrug, galt es bezüglich den beiden antipositivistischen Gruppen um Smend und Schmitt, der ausserhalb der Vereinigung blieb, Stellung zu beziehen. Es war von vorneherein klar, dass sich Huber für Smend entschied, denn das entsprach seinem „Rechts- und Verantwortungsgefühl“ und der Anforderung an den Juristen, „sich gegen Unrecht zu empören“.³⁰ Zudem entsprach Smends Integrationslehre Hubers etatistischer Grundrechtsauffassung.

Hubers Ton gegen Schmitt verschärfte sich 1958, als er die Habilitationsschrift von Peter Schneider *Ausnahmestand und Norm* zum Anlass nahm, um über Carl Schmitt zu schreiben.³¹ Die Rezension handelt über weite Strecken nicht von Schneiders Buch, sondern von Schmitt. Vergleicht man diesen Text mit einer Schrift Hubers von 1940,³² so liest sie sich wie ein Selbstkommentar, ja wie ein versteckter Selbstwiderrief. Huber entglitt in seinem Anti-Schmitt-Pamphlet, das sich um Schneider rankte, etwa folgende Fussnote:³³

„Dem Rezensenten schwebte seit langem beharrlich die Frage vor, wieso Schmitt in der ‚Verfassungslehre‘ und überall den Rechtsstaat stets den ‚bürgerlichen‘ nannte. Glaubte er wirklich, mit dem Problem der Beschränkung, Verteilung und Rationalisierung der Staatsmacht und der Legitimation der Machtausübung, und weiter mit der Bedeutung des Rechtsstaates für Loyalität und Legitimität auf die einfache Weise fertig zu werden, dass er das rechtsstaatliche Denken und Trachten in eine bereits überholte Zeitspanne und Gesellschaftsschicht verwies, der man überdies leicht Staatsfeindlichkeit, Geschichtslosigkeit und vielleicht sogar eine Enge des Horizontes und einen platten Progressismus andichten konnte? Carl Schmitt hat mit Klarheit das für den Rechtsstaat grundlegende Verteilungsprinzip blossgelegt: Einer prinzipiell unbegrenzten Freiheit des Menschen steht eine prinzipiell begrenzte Eingriffsmöglichkeit für den Staat in diese Freiheit gegenüber. Wenn er

28 Vgl. die Bemerkungen bei Kley (Anm. 2), S. 220 Anm. 1412.

29 Vgl. z. B. Hans Huber, Besprechung von Horst Ehmke, Grenzen der Verfassungsänderung, 1953, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 74 (1954), S. 514; ders., Grundrechte, S. 194.

30 Hans Huber, Das juristische Studium, in: Die Akademischen Berufe, Bern 1956, S. 5 ff., S. 7, 13.

31 Hans Huber, Einige Bemerkungen über die Rechts- und Staatslehre von Carl Schmitt. Zu Peter Schneiders Buch „Ausnahmestand und Norm“, in: Juristen-Zeitung 1958, S. 341–343.

32 Huber, Ordnung (Anm. 24).

33 Vgl. Huber, Bemerkungen (Anm. 31), S. 343 Anm. 16.

auch diesen Verteilungsgrundsatz den bürgerlichen hiess, bewies er, dass er kein inneres Verhältnis zu ihm besitzt“.

Ein Jahr später, 1959, schuf Huber zusammen mit seinem Mitstreiter in Deutschland, Adolf Schüle,³⁴ die neue Textgattung der „Nicht-Rezension“. Er lehnte es darin explizit ab, die Schmitt-Festschrift zu besprechen, denn diese sei ein „bedenkliches Zeichen“, und gegenüber einem der „vordersten geistigen Wegbereiter des Nationalsozialismus“ von „politischer Charakterschwäche“ sei Schweigen angezeigt.³⁵ Warum hatte Huber, wenn Schweigen angezeigt war, ein Jahr zuvor so ausführlich Schmitt verurteilt? Und immerhin hatte Huber zu Beginn der 1950er Jahren Schmitt und dessen Freund Forsthoff noch bedenkenlos zitiert. Forsthoff schickte er seinen Vortrag von 1954 *Recht, Staat und Gesellschaft*.³⁶ Carl Schmitt ist dieses widersprüchliche Verhalten 1960 aufgefallen:³⁷

„Es hagelt jetzt von allen Seiten auf mich los. Auch die Schweizer Juristen-Zeitung (Prof. Hans Huber, Bern) hat sich in die (...) Front begeben. Was treibt eigentlich einen Schweizer Bourgeois wie diesen Hans Huber-Bern, den ich nie gesehen habe, zu seinem Verfolgungseifer? Es ist mir alles rätselhaft“.

Wenn Schmitt die Schriften Hubers aus den Jahren 1933–1944 nicht kannte, musste ihm dies tatsächlich rätselhaft vorkommen. 1964 war für Schmitt die Beurteilung klar: Für ihn war der „Rüpel Hans Huber“ jemand, der „taktlos anrempelt“.³⁸

Von aussen betrachtet kontrastiert Hubers intensive Beschäftigung mit dem Werk von Carl Schmitt mit dem Schweigen darüber, was er 1940 unter einer „neuen Ordnung“ verstand. Was wollte Huber wirklich? – Die unterbliebene Reflexion seiner früheren Postulate (ver-)leitete ihn zu einer „Verfolgung“ von Carl Schmitt. Er schwieg über seinen eigenen Fall, aber verurteilte Schmitt als Apologeten des Dritten Reichs. Leistete er auf diese Weise ein genügendes „Soll an tätiger Reue“? Erhielt er in seiner Abwehr von Schmitt indirekt Gelegenheit, in entlastender Form über sich selber zu sprechen?

³⁴ Siehe zu Adolf Schüle *Kley* (Anm. 2), S. 221 Anm. 1418.

³⁵ *Hans Huber*, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 78 I (1959), S. 431 f. Diese Nicht-Rezension wiederholte sich unter Erwähnung von Huber in einer redaktionellen Mitteilung in der Schweizerische Juristen-Zeitung 56 (1960), S. 64.

³⁶ Vgl. Anm. 28.

³⁷ *Carl Schmitt*, Schreiben von Schmitt an Mohler vom 19. Januar 1960, in: Schmitt – Briefwechsel (Anm. 27), S. 269.

³⁸ Schreiben von Schmitt an Forsthoff am 10. Januar 1964, in: *Ernst Forsthoff*, Briefwechsel Carl Schmitt 1926–1974, Berlin 2007, S. 200.

V. Staatsverantwortung für Grundrechte

Huber äusserte nach dem Zweiten Weltkrieg Ideen, die in der Schweiz wesentlich zur Entwicklung der Grundrechtslehre beitrugen. Ironischerweise bargen seine eher freiheitskritischen Äusserungen der Zwischenkriegszeit dieses Gedankengut bereits in sich, wenn er etwa die Meinung vertrat, dass die staatlichen Eingriffe in die Freiheit den Zweck hätten, „eine gefährdete Freiheit durch gesetzliche Ordnung wieder herzustellen“.³⁹ Was meinte er damit? Sollte der Gesetzgeber den Missbrauch wirtschaftlicher Freiheiten abstellen? Die Unbestimmtheit seiner Aussagen, die fast jede Interpretation zulassen, ist ein Spezifikum seines gesamten Schaffens.

Peter Häberle veröffentlichte 1962 seine bahnbrechende Dissertation,⁴⁰ in welcher er die Institutionenlehre von Maurice Hauriou für die allgemeinen Grundrechtslehren fruchtbar machte. Häberle sprach den Grundrechten einen „Doppelcharakter“ zu. Neben der individualrechtlichen Seite als subjektive öffentliche Rechte haben die Grundrechte auch eine „institutionelle Seite“: „Sie bedeuten die verfassungsrechtliche Gewährleistung freiheitlich geordneter und ausgestalteter Lebensbereiche, die ihrer objektiv-institutionellen Bedeutung wegen sich nicht in das Schema individuelle Freiheit – Schranke der individuellen Freiheit einfangen lassen“.⁴¹

Hans Huber, der in den 1930er Jahren das ja schon vorgedacht hatte, rezensierte Häberles Dissertation positiv. Er vermerkte dankbar die Ablehnung von Schmitts „schroffem“ Gegensatz von institutionellen und Institutsgarantien, d. h. von Einrichtungen des öffentlichen und des Privatrechts;⁴² es werde „aufs neue deutlich, dass Grundlage sogar der Freiheitsrechte nicht eine unbegrenzte Autonomie des Menschen ist, sondern das Menschenbild der Grundrechte bereits der gemeinschaftsbezogene Mensch ist“.⁴³ Huber wollte „Hans und Heiri“⁴⁴ in die

39 Vgl. Anm. 12.

40 Peter Häberle, Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz. Zugleich ein Beitrag zum institutionellen Verständnis der Grundrechte und zur Lehre vom Gesetzesvorbehalt (Diss. Freiburg i.Br.), Karlsruhe 1962, 3. Aufl. Heidelberg 1983; Frieder Günther, Denken vom Staat her, München 2004, S. 253.

41 Häberle, Wesensgehaltgarantie (Anm. 40), S. 70.

42 Vgl. Carl Schmitt, Grundrechte und Grundpflichten, in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze, 3. Aufl. Berlin 1985, S. 181 ff., insb. S. 215 f., oder ders., Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Rechtsverfassung, in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze, S. 140 ff., insb. S. 155 ff.

43 Hans Huber, Rezension Peter Häberle, Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz, 1962, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 82 (1963), S. 72 ff., S. 73.

44 Huber, Ordnung, S. 149.

Rechtsordnung einbinden; sie sollten sozusagen vergesellschaftet werden und sich in der als „frei“ definierten Rechtsordnung auch frei fühlen müssen.

Die institutionelle Grundrechtstheorie kam zur richtigen Zeit, da die gesetzgeberische Entwicklung und damit die Rechtsprechung auf eine gewisse Erweiterung der Grundrechtstheorie sozusagen warteten. Der schweizerische Staat hatte, durch die Vollmachtenregime der beiden Weltkriege bereits daran gewöhnt, im Zuge der ökonomisch-gesellschaftlichen Entwicklung immer mehr Aufgaben übernommen. Die alte politische Forderung der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften, den Aufgabenkreis des Staates zu erweitern, wurde mehrheitsfähig. Im Bereich der Freiheitsrechte waren nach der neuen Theorie nicht mehr die Menschen allein zuständig, vielmehr kamen die Normenkomplexe hinzu, die die Lebensbereiche „verfassen“, sie „stützen“ und „prägen“. Das liberale Verteilungsprinzip erfuhr danach eine starke Relativierung: Die staatlichen Aufgaben wuchsen gewaltig und im gleichen Umfang formten sie die Freiheit, indem sie diese zur rechtlich geordneten Freiheit machten.

Die verfassungsrechtlich naheliegende Folge der institutionellen Grundrechtstheorie bestand darin, dass der Staat für die reale Verwirklichung der Grundrechte die Verantwortung übernahm. Zusätzlich sollte sich das institutionelle Denken nicht nur auf das öffentliche Recht beschränken, sondern in allen Rechtsgebieten, insbesondere im Privatrecht, wirksam werden. Das bedeutete, dass der Adressatenkreis der Grundrechte zu erweitern war: Diese verpflichteten auch die Privaten untereinander und drangen damit in ein neues Gebiet vor.

VI. Internationale Öffnung von Rechtswissenschaft und Rechtsordnung

Huber dachte seiner Zeit weit voraus, als er die Rechtswissenschaft und die Rechtsordnung international öffnen wollte. Er bemühte sich nach dem Zweiten Weltkrieg um Kontakte mit der deutschen Staatsrechtslehre. 1952 schrieb er seinem einstigen Diskussionsgegner von 1936, Hans Nawiasky, einen Brief, in dem er ihn über den Stand der Auslandskontakte orientierte. Nawiasky war selbst ein „Brücken-Professor“, der sozusagen eine Doppelprofessur in München und in St. Gallen innehatte. Huber schrieb, er habe zusammen mit Werner Kägi den deutschen Kollegen mitgeteilt, dass die Schweizer vorerst einmal als Gäste an den Tagungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer teilnehmen wollten. Ein förmlicher Beitritt käme später in Frage, wenn sichergestellt sei, dass Carl Schmitt nicht in die Vereinigung aufgenommen werde. Er habe sich dann in der Schweiz umgehört, „um zu erfahren, wer überhaupt ein Interesse an einer Mit-

gliedschaft bekunden würde“. „Es hat sich herausgestellt, dass die Herren Giacometti und Nef aus politischen Gründen gänzlich abgeneigt sind, Beziehungen dieser Art aufzunehmen. Bei den Herren Kägi, Imboden, Ruck, Wackernagel, Oswald (...) bestehen solche Erwägungen hingegen nicht“. ⁴⁵ Man zögerte allerdings noch mit dem Beitritt und erst 1958 traten Hans Huber und Max Imboden als erste Schweizer nach 1945 bei. Letzterer war 1960/61 Vorstandsmitglied. Später folgten nach und nach weitere schweizerische Staats- und Verwaltungsrechtslehrer. ⁴⁶ Hubers Idee einer Öffnung der Lehre realisierte sich allmählich; nach Max Imboden waren immer wieder Schweizer Professoren Referenten und Vorstandsmitglieder der Vereinigung.

Hubers Idee einer Öffnung bezog sich auch auf die Rechtsordnung. Der Wiederaufbau und die Befriedung Europas forderten nach 1945 eine verstärkte internationale Zusammenarbeit. Die Schweiz blieb zunächst abseits und erst viel später realisierte die Politik, dass eine selbstgenügsame Isolation keine Zukunft versprach. In den 1960er Jahren zeichnete sich die Entstehung einer überstaatlichen Rechtsordnung immer mehr ab. Es entsprach dem Zug der Zeit, dass Hans Huber in einem Vortrag vom 27. November 1963 die These aufstellte, dass der Nationalstaat „am Ende seiner geschichtlichen Wirksamkeit angelangt“ sei. Für die Schweiz stellte er die bedeutende Forderung auf: „Der Fremde ist nicht mehr zum vorneherein der Feind, das Recht entwickelt sich langsam zu einem Weltrecht“. ⁴⁷ Die schweizerische Politik blieb aber zurückhaltend und in gewisser Weise ist das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht nach wie vor ungeklärt. ⁴⁸

VII. Eine Würdigung

Hans Huber war weniger ein Wissenschaftler als ein politischer Akteur; als aktiver jungliberaler Politiker, Bundesrichter und Professor bewegte er sich unentwegt in der Öffentlichkeit. Er war auch ausserordentlich vielgestaltig: Vor dem Zweiten Weltkrieg gegen das Naturrecht eingestellt, verwendete er sich danach für Emil

⁴⁵ Schreiben von Hans Huber an Hans Nawiasky vom 22.8.1952, enthalten im Teilnachlass von Hans Nawiasky in der Bibliothek des Instituts für öffentliches Recht und Politik an der Ludwig-Maximilians-Universität in München.

⁴⁶ Vgl. die Nachweise im Einzelnen: *Kley* (Anm. 2), S. 223 Anm. 1431.

⁴⁷ Vgl. *Hans Huber*, Die Schweiz am Ende des nationalstaatlichen Zeitalters, NZZ vom 30.11.1963 Morgenausgabe Nr. 4965, Blatt 8.; sodann ders., Die Schweiz und die schwindende Nationalstaatlichkeit, in: Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft 35 (1964), S. 188 ff.

⁴⁸ Vgl. im Einzelnen *Kley* (Anm. 2), S. 334 ff.

Brunner, der für seine Naturrechtslehre den juristischen Ehrendoktor der Berner Fakultät erhielt. Der zeitgemäss autoritäre Huber vor 1945 zeigte sich nach Kriegsende als ein grandseigneuraler Ewig-Gestriger.⁴⁹ Vor dem Krieg verehrte er Carl Schmitt, 1958 griff er Schmitt in der Öffentlichkeit heftig an. Vor 1945 hielt er den Rechtsstaat für „morsch“, danach trat er für die Ausweitung des Gesetzmässigkeitsprinzips und den gerichtlichen Rechtsschutz ein. Vor dem Krieg hielt Huber die aufklärerische Begründung der Menschen- und Freiheitsrechte für „abgestorben“, danach empörte er sich über Grundrechtsverletzungen. Vor dem Krieg war ihm der Rechtspositivismus gleichgültig und teilweise sogar recht,⁵⁰ danach verurteilte er unablässig dessen kalten „Formalismus“ und „Logizismus“⁵¹ und bezeichnete ihn als „deutsche Pseudowissenschaft“.⁵² Er bekannte sich nach 1945 zu Rudolf Smend und benutzte dessen antipositivistische Kampfvokabel der „geisteswissenschaftlichen“ Methode. In Huber realisierte sich die „Situationsgebundenheit des Rechts“:⁵³ Je nach politischer Lage und rechtlichen Bedürfnissen konnte er die eine Theorie vertreten und die andere verwerfen; in einer neuen Situation ergab sich das Gegenteil. Huber verwendete so ziemlich jede Theorie, welche die Wissenschaft vom öffentlichen Recht schon aufgestellt hatte.

Die wichtigste Kontinuität in Hubers Denken bestand im Glauben an den Staat. Der Staat stand für ihn im Mittelpunkt: Er wollte die Grundrechte punktuell und von Fall zu Fall gewährleisten. Der Staat sollte auch soziale Fürsorge leisten. Fehlentwicklungen jeglicher Art waren vom Staat zu korrigieren. Diese etatistische Denkweise sollte in den Jahren nach seinem Tod immer mehr um sich greifen und zu einer massgebenden Anschauung des 21. Jahrhunderts werden.

Huber setzte seine Flexibilität und Offenheit mit Begabung ein. Er sah wesentliche Entwicklungen voraus und praktizierte eine Arbeitsweise des Unver-

49 Der Jurist werde, erklärte er Schülern, bisweilen als „konservativer Warner, als Hemmschuh, als Ewig-Gestriger bezeichnet, wo in Wirklichkeit das Recht selber eine Dauerregelung für die Zukunft hat treffen wollen“, vgl. *Hans Huber*, Studium (Anm. 30), S. 19; ähnlich ders., Recht, Staat und Gesellschaft, S. 8.

50 Er bezweifelte mit Burckhardts Rechtspositivismus die Rechtsnatur des Völkerrechts: vgl. *Huber*, Garantie, S. 44a.

51 *Hans Huber*, Rezension von H. G. Lüchinger, Die Auslegung der schweizerischen Bundesverfassung, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 74 (1954), S. 508–513; ders., Grundrechte, S. 209 (Logizismus, Formalismus); ders., Studium (Anm. 30), S. 12; ders., Rezension von Z. Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 1949, in: Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 86 (1949), S. 72 ff.

52 *Hans Huber*, Rezension von Hans Thieme, Das Naturrecht 1947, in: Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 84 (1948), S. 221 f.

53 Vgl. *Dietrich Schindler*, Über den Rechtsstaat (1934), in: ders., Recht, Staat, Völkergemeinschaft. Ausgewählte Schriften und Fragmente aus dem Nachlass, Zürich 1948.

bindlichen, die nunmehr die Rechtswissenschaft des 21. Jahrhunderts auszeichnet. Zudem war er den Studenten gegenüber aufgeschlossen und setzte sich für sie ein.⁵⁴ Die meisten Professoren des öffentlichen Rechts sind in die Fusstapfen Hans Hubers getreten. Sein berufliches Leben nahm paradigmatisch das vorweg, was im Wissenschaftsbetrieb des 21. Jahrhunderts zu einer Lebensbedingung der universitären Juristen geworden ist. Die einzelnen Persönlichkeiten würden diese Arbeitsweise zwar für sich zurückweisen. Betrachtet man dagegen die von den Professoren des öffentlichen Rechts vertretenen Theorien und Meinungen, so überblickt der distanzierte Betrachter einen weithin praktizierten Eklektizismus. Dieser führt dazu, dass die historischen Voraussetzungen der Wissenschaft vom öffentlichen Recht zunehmend in Vergessenheit geraten, statt dass sie für Problemlösungen der Gegenwart herangezogen werden.

Ausgewählte Werke Hans Hubers

- Die Bedeutung der Grundrechte für die sozialen Beziehungen unter den Rechtsgenossen, in: Hans Huber, *Rechtstheorie*, S. 139 ff.
- Die Gesamtsituation des Rechts. Abschiedsvorlesung vom 23. Juni 1970, in: Hans Huber, *Rechtstheorie*, S. 11 ff.
- Die Garantie der individuellen Verfassungsrechte, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 55 (1936), S. 1a ff.
- Über die Geltung des Völkerrechts, in: Hans Huber, *Rechtstheorie*, S. 565 ff.
- Die Grundrechte in der Schweiz, in: *Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte*, Band I/1, Berlin 1966, S. 175 ff.
- Über den Initiativbetrieb und über Ausführungsgesetze zu Volksinitiativen. Zugleich eine Auseinandersetzung mit einer Richtung der Politikwissenschaft, in: *Festschrift für Kurt Eichenberger zum 60. Geburtstag*, Basel 1982, S. 342 ff.
- Öffentlichrechtliche Gewährleistung, Beschränkung und Inanspruchnahme privaten Eigentums in der Schweiz, in: Hans Huber, *Rechtstheorie*, S. 197 ff.
- Probleme des ungeschriebenen Verfassungsrechts, in: Hans Huber, *Rechtstheorie*, S. 329 ff.
- Recht, Staat und Gesellschaft*, Bern 1954.
- Rechtstheorie, Verfassungsrecht, Völkerrecht. Ausgewählte Aufsätze 1950–1970*, Bern 1971.
- Der Standort des Richters in der modernen Gesellschaft, in: *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht* 63 (1962), S. 65 ff.
- Vertrauen und Vertrauensschutz im Rechtsstaat, in: *Festschrift zum 70. Geburtstag von Werner Kägi*, Zürich 1979, S. 193 ff.

⁵⁴ Vgl. die Würdigung von Gerhard Winterberger, Das war eine goldene Zeit. Erinnerungen an die Berner rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der vierziger Jahre, in: *Schweizer Monatshefte* 1983 (Nr. 63), S. 127 ff., S. 132 f.

Weltweite Interdependenz. Gedanken über die grenzüberschreitenden gesellschaftlichen Verhältnisse und die Rückständigkeit des Völkerrechts, in: Hans Huber, Rechtstheorie, S. 601 ff.